

Athen: Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe

Solon – founder of the fundamental political, legal and ethic values of Europe: Freedom, Equality, political Participation

„[...] ῥῆτιν πάρε(ἄνεσ)κου³ ἵλιβλ³ ἵυφ λ¹ ἠβρ³ ἵφῶρβοῖε ἵλβυπο
'snübkeslio ἠsbzb.“/

„Dem Edlen und Gemeinen schrieb ich gleiche Satzung
Gerechter Spruch gilt nun für jeden Streit.“

Solon, Fragment 36, 18-20 (M. L. West)¹

Solon lebte von ~ 634/640-560 v. Seine Lebenszeit überschneidet sich mit Dracon, Athens erstem Gesetzgeber und Athens Tyrannen Peisistratos. Solon galt den Griechen als ältester der ‚Sieben Weisen‘,² deren Sinnsprüche im Pronaos des Apollontempels zu Delphi eingemeißelt waren. Sein Weisheitsspruch soll ‚*Medèn ágan/N iēō ἠhbō*‘ gelautet haben, was bedeutet: ‚*Nichts im Übermaß*‘ oder ‚*Nichts zu sehr*‘.³ Und was wir von ihm wissen, lässt sich diesem Wahlspruch zuordnen.⁴ – Mit diesem (dem ‚Nomologischen Wissen‘ entnommenen)⁵ Weisheitsspruch beginnt der für das nach-solonische Griechenland charakteristische (Wert)-Zusammenhang von Politik, Rechtsdenken und philosophischer Ethik.⁶ Platon und Aristoteles haben das ausgeführt. Dabei scheint der Umgang der Philosophie mit Politik, Recht und Religion die philosophische Ethik erst begründet zu haben.

I.

Der *Mensch* Solon

¹ Übersetzung: K. Latte 1946/1968, 91. – Das Fragment ist überliefert durch Aristoteles, AP 12 (4). Es lässt erkennen, dass Solon den politischen und Rechtswert ‚Gleichheit‘ (hier im Sinne privatrechtlicher Isonomie gebraucht) bewusst gefördert hat. Er hat diesen Wert schon vor seiner politischen Tätigkeit propagiert. Plutarch (Solon 14, 17: Übersetzungen von Kaltwasser/Floerke und K. Ziegler; dazu Hönn 1948, 107) berichtet seinen Ausspruch: ‚Gleichheit bringt keinen Krieg [oder: ... führt zu keinem Streit] / ὡς ἕποϋ ἵμῖν ποῖο ἵπῖε‘. – ‚Gleichheit‘ bildete für die Entwicklung des Privatrechts, aber auch den politisch-staatsrechtlichen Bereich (nicht nur in Solons Heimat-Polis) eine notwendige Voraussetzung.

² Dazu Althoff/Zeller 2006, 12 ff und 50 f; vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 15 ff).

³ Bei Platon und Aristoteles wird dies zum politisch-ethischen Maßstab des ‚Meson‘/N ἕττο dem Streben nach Mitte(Lösungen); sogenannte Mesotes-Lehre oder -Formel. Dazu etwa ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. V 2 (S. 273 f) mit weiteren Hinweisen.

⁴ Mehr zu Solon, in: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1, 7, 9 und 10 sowie Bd. II/2, Kap. II 11, 15-17.

⁵ Es handelt sich dabei um die noch weitgehend ungeschiedene Gesamtheit von Sozialnormen (umfassend Sitte, Brauch, Gewohnheit, altes Herkommen, Moral, Religion und Gewohnheitsrecht) in frühen Gesellschaften, also ein Normamalgam. Der Begriff stammt von Max Weber, der ihn jedoch nicht ausgeführt hat. Er wird gebraucht in der Alten Geschichte (etwa Ch. Meier/München), ist aber auch für die Religions- u. Rechtsgeschichte wichtig. Es existiert ein etwa analoger anglo-amerikanischer Begriff: *inherited conglomerate* (G. Murray, E. R. Dodds). – Mehr in ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 (S. 134 ff).

⁶ Ich gehe darauf in Band IV von ‚Graeca‘ (im Rahmen meiner Ausführungen zu Aristoteles) näher ein; in Vorbereitung.

Solon war ein politisch interessierter Mensch, der an der unruhigen und schwierigen Entwicklung seiner Heimatstadt Athen Anteil nahm.⁷ Durch Aristoteles sind uns einige seiner Texte überliefert, unter anderem folgender:⁸

Ἡ πόλις τῆς Ἰωνίας ἐστὶν ἡ παλαιότατος πόλις τῆς Ἰωνίας
 (Dopsch) „Ich erkenne, und Schmerz liegt in meinem Herzen, dass das älteste Land Ioniens, auf das ich sehe, darniederliegt.“

Mit seiner Gesetzgebung wollte Solon diesen beklagenswerten Zustand Athens und Attikas abwenden.

Solon entstammte einer alten Athener Familie, die jedoch nicht sehr wohlhabend war, weshalb er in jungen Jahren als Kaufmann Seehandel betrieb, weit herumkam (Kleinasien, Zypern, Ägypten) und einen bescheidenen Wohlstand erlangte. Aristoteles schildert ihn als einen Mann, der „nach Geburt und Ansehen zu den ersten, nach Besitz und Tätigkeit aber zu den mittleren Bürgern“ zählte.⁹ – Platon, der mit Solon über seine Mutter Periktione verwandt gewesen sein soll, lobt im Dialog ‚Timaios‘¹⁰ den Dichter Solon, der ihm Vorbild war. Solon war nämlich – wie andere große Denker der Griechen – nicht nur Staatsmann und Gesetzgeber, sondern auch Dichter und noch vor dem jüngeren Thales erster Weiser und wohl auch schon Philosoph.¹¹ – Er folgt als großer Grieche Homer und Hesiod und sein Einfluss ist noch bei den Tragikern, vor allem Aischylos zu spüren, dessen Fragment 381 Solons Einfluss verrät:

„Wenn Macht und Recht in einem Joche gehn, /welch Zweigespann kann stärker sein als dieses.“¹²

Solons Beliebtheit zeigt sich nicht nur darin, dass viele antike Autoren über ihn berichten,¹³ sondern auch daran, dass um seine Person ein Geflecht von Legenden gewachsen ist; berühmt seine angebliche Begegnung mit dem reichen Lyderkönig Kroisos.¹⁴

II.

Der Gesetzgeber Solon

Solon galt als (normativer) Schöpfer der Polis Athen. Er soll einen kräftigen Sinn für das politisch und rechtlich Nötige und Mögliche und einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn besessen haben. Es war daher kein Zufall, dass er von seinen Landsleuten – und zwar von allen Gruppen der Bevölkerung (!) – dazu berufen worden war, als Aisymnet (das heißt als Streitschlichter und Versöhner)¹⁵ Attika

⁷ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 15 ff).

⁸ Eunomia-Elegie 40 ff. – Dazu Bd. II/1 von ‚Graeca‘, Kap. II 7 (S. 293 ff) und Bd. II/2, Kap. II 17.

⁹ Athenaion Politeia 5 (3), Übersetzung: M. Dreher.

¹⁰ 21a ff.

¹¹ ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 20) und Bd. II/2. Kap. II 15-17.

¹² Ich habe diese (bereits in Richtung Proto-Rechtsstaatlichkeit deutenden) Verse Band I von ‚Graeca‘ (S. V) als Gesamt-Motto vorangestellt und kurz kommentiert. – Zu Aischylos und seiner Bedeutung für das moderne Rechtsdenken: Canaris (1996).

¹³ Vgl. vor allem Plutarch, Solon (2010).

¹⁴ Dazu Plutarch, Solon 27 und ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 17 f).

¹⁵ Zum Begriff: ‚Graeca‘-Glossar, etwa Bd. III/1 (S. 329).

durch eine Gesetzgebung (~ Verfassung/Politeia) zu befrieden.¹⁶ Das in Entwicklung begriffene, politisch unruhige, ja zerrissene Athen, sollte rechtlich ein tragfähiges und dauerhaftes Fundament erhalten. – Das geschah in den Jahren 594/593 v.

Wenige Jahrzehnte zuvor (~ 621 v.) hatte Drakon ein Gesetz erlassen, mit dem die Blutrache zurückgedrängt werden sollte:¹⁷ Das ist gelungen, reichte aber nicht aus, um die Polis Athen auf Dauer politisch zu befrieden und ihr eine ausreichende Rechtsgrundlage zu verschaffen.¹⁸ – Solon schuf daher eine (für die Archaik) umfangreiche Gesetzgebung, die bedeutende Regelungen in verschiedenen Rechtsgebieten enthielt und in der Antike als ‚Verfassung‘ verstanden wurde.¹⁹

Ich beschränke mich hier auf die *zentralen Werte der Gesetzgebung Solons*, zumal diese Werte bis heute zu Europas politischem und rechtlichem Fundament zählen und als Leitwerte dienen:

- Grundlegend für Solon war eine *unverlierbare Freiheit für alle Bürger*. – Sie wurde im Zusammenhang mit der von ihm vorgenommenen *Lastenabschüttelung/Entschuldung/Seisachtheia* (von der vornehmlich die bäuerliche Bevölkerung profitierte) verwirklicht.²⁰
- Dazu kam eine weitgehende *rechtliche und politische Gleichstellung der Bürger* (die auf der Grundlage von Freiheit geschaffen werden konnte).²¹ – Es spricht für Solons politische Klugheit, dass er dieses Ziel nicht mit einem einzigen Schritt zu verwirklichen suchte, sondern bewusst manches der späteren Entwicklung überließ.²²
- Als dritten grundlegenden Wert schuf Solon – erneut für alle (!) Bürger – das *politische Recht der Teilhabe am Staatsgeschehen der Polis und ihren Institutionen*: Das beinhaltete die Teilnahme (mit Sitz und Stimme!) an der *Volksversammlung/Ekklesia*²³ und dem *Volksgericht/Heliaia*,²⁴ wozu (als frühes Repräsentativorgan) der *Rat/Boulé* (der Vierhundert) kam.²⁵

Die politisch und rechtlich miteinander verknüpften und in den ‚Verfassungsrang‘ gehobenen Werte Freiheit, Gleichheit und politische Teilhabe waren nicht nur *rationale* Werte, sondern wiesen auch *Gefühlsbezüge* auf und wirkten daher auf den ganzen Menschen ein. Sie prägten sich ein, wirkten in gewissen Situationen

¹⁶ Zu Solons Gesetzgebung: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 9 (318 ff) und ebendort 10 (S. 442 ff) sowie Bd. II/2, Kap. II 11 und 17. – Aristoteles sprach sich in der ‚Politik‘ (V 9, 1310a, 35: Übersetzung, E. Rolfes 1958) für eine ‚Erziehung im Geiste der Verfassung‘ aus und meinte, man solle sie „für keine Knechtschaft halten, sondern für Befreiung aus der Knechtschaft, wenn man nach der Verfassung lebt“. Das atmet Solons Geist!

¹⁷ Zur paradigmatischen griechischen Entwicklung von der Blutrache zur Verschuldenshaftung: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 sowie Bd. III/1, Kap. III.

¹⁸ Zu Drakon, in ‚Graeca‘ Bd. II/1, Kap. II 3.

¹⁹ Aristoteles hat Solons Gesetze (,Τῶν ἄρκων ὄνησις) in fünf Bänden (die verlorengegangen sind) kommentiert: ,Ἐφ’ ἑκάστῳ τῶν ἄρκων ἔστιν ὅτι; s. ‚Graeca‘ Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 447 f). – Auf die ‚Idee‘ der Verfassung bei Aristoteles gehe ich in ‚Graeca‘, Bd. IV 8 ein; in Vorbereitung.

²⁰ Zum Inhalt der Maßnahme: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 9 (S. 328 ff); zu orientalischen Vorbildern: s. Bd. II/2, Kap. II 13 (S. 79 ff): ‚altbabylonisches Recht der ‚*mišarum-Akte*‘, die von Israel übernommen und weiterentwickelt wurden.

²¹ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 9 (S. 355).

²² Zu den Reformen des Kleisthenes: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 24, 35 ff, 50 ff).

²³ Dazu im ‚Glossar‘ von ‚Graeca‘.

²⁴ Dazu im ‚Glossar‘ von ‚Graeca‘.

²⁵ Vgl. auch ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 445 f) und Bd. II/2, Kap. II 16 (S. 193 ff).

bestimmend und konnten gleichsam emotional abgerufen werden. Sie bildeten deshalb nicht zufällig die Grundlage für den gesellschaftlich-normativen Höchstwert *Gerechtigkeit*, der auch kein ausschließlich rationaler Gemeinschaftswert ist.²⁶

Dazu kommt, dass Solons Werte-Trias (samt Gerechtigkeit) im Nomologischen Wissen der griechischen Archaik wurzelten, mochte das auch, wie die Peisistratiden-Tyrannis zeigen, Zeit benötigt haben. – Die ab Kleisthenes (nach ~ 508 v.) – als Fortsetzung des von Solon begonnenen Weges – sich abzeichnende Konvergenz der gesellschaftlichen Werte war ein wichtiger Beitrag, um eine Hochkultur entstehen zu lassen.

III.

Folgen der Gesetzgebung Solons

Mit Solons Aufbruch zu kollektiver und individueller Freiheit,²⁷ beginnt eine Entwicklung, die von Historikern als Anlass für wichtige Publikationen genommen wurde, etwa Kurt Raaflaubs ‚Die Entdeckung der Freiheit‘ (1985, englisch 2004) und Christian Meiers ‚Kultur, um der Freiheit willen‘ (2009). – Der Aufbruch Athens war aber mehr, als einer zur Freiheit. Freiheit bildete aber das Fundament, das weitere – kaum weniger bedeutende – gesellschaftliche Werte tragen konnte. – Erst das Zusammenwirken dieser gesellschaftlich-politischen Grundwerte ließ jene normative ‚Trinität‘ entstehen, von der die weitere Entwicklung ausgegangen ist.²⁸ Alles das jedoch innerhalb der Grenzen der Zeit!²⁹

Mit der rechtlichen Absicherung und Stärkung der Bürger (durch Solons Gesetzgebung) entstand die *Rechtsperson*, das *Rechtssubjekt*³⁰ samt dem Konzept der *subjektiven Rechte*.³¹ Man kann von einer ‚*Emergenz der Person*‘ sprechen,

²⁶ Jeder dieser (Einzel)Werte, aber auch ihr Konglomerat, weist zahlreiche Bezüge auf, wobei manche davon gegenwärtig noch (konkret) u-topisch, also vorstellbar und möglich anmuten. Solons Werte-Trias vermag danach auch die politisch-normative Phantasie, Visionen und Utopie anzuregen.

²⁷ Zur ‚Emergenz der Person‘ gleich anschließend.

²⁸ An Nachfahren vermittelt wurden diese Einzelwerte und deren Zusammenspiel als Wertkonglomerat von Politikern (wie Kleisthenes, Aristides und Perikles), Philosophen (in der Stoa vor allem Panaitios) und Historikern (beginnend mit Herodot, Diodor und Polybios); vgl. in: Niggemann/Ruffing (2011).

²⁹ Zum Entstehen der Rechtsgeschichte im antiken Griechenland: GS Mayer-Maly (2011), zu Platons Vorschlag einer institutionalisierten Rechtsvergleichung: FS für Ingomar Weiler (2013), zur Bedeutung der Antiken Rechtsgeschichte (2012).

³⁰ Und zwar als *natürliche* und (in Ansätzen auch schon) *juristische* Person; dazu Bd. I, Kap. II 1 (S. 37 ff) und Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 571 ff) sowie Bd. III/1, Kap. V 3 (S. 292 ff): ‚Zur Entstehung des Rechtsbegriffs Person‘.

³¹ Ich gehe auf diese für Europa wichtige Entwicklung im ‚Graeca‘-Projekt mehrfach ein, betone hier aber nur, dass eine politische Entwicklung zur Demokratie nicht möglich gewesen wäre, ohne zuvor (oder doch gleichzeitig) diese Entwicklung durchlaufen zu haben. – Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 37 ff) und Bd. II/1, Kap. II 9 (S. 344 ff und 356 ff) sowie Bd. III/1, Kap. V 3 (S. 291 ff).

gesellschaftlich und rechtlich. Den Hintergrund dieser für Europa (und die Welt) beispielhaften und vorbildlichen Entwicklung bildete die entstehende Polis, die ihre Bürger zur Mitwirkung benötigte. – Solon förderte und sicherte damit seine *Staatsreform* ab, mögen seine Pläne zunächst auch durch die Peisistratiden-Tyrannis verzögert worden sein.

Daneben ist Solons *sonstige Gesetzgebung* zu nennen, die bislang nicht oder unzulänglich geregelte Fragen des Privat- und Strafrechts sowie des Verfahrens-³² und öffentlichen Rechts aufgriff, wozu eine *Wirtschaftsreform* kam.³³ – All das zusammengenommen wurde als ‚*Eunomia*‘/Ἐνομία bezeichnet, Solons staatlich-rechtliche Wohlgeordnetheit des Gemeinwesens.³⁴ Der Dichter Solon hat deren Grundgedanken in seiner ‚*Eunomia*‘-Elegie zusammengefasst.

Aristoteles beurteilte in der ‚*Athenaion Politeia*‘ Solons Reformen und nennt als bedeutendste Maßnahmen:³⁵

- Seisáchtheia,³⁶
 - Popularklage³⁷ und die
-

³² Vgl. meine Ausführungen (2015) zum ‚Verfahrensrecht als als frühem Zivilisierungsprojekt‘.

³³ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 9 (S. 337) und Hönn 1948, 88 ff.

³⁴ Dies auch im Sinne von Proto-Rechtsstaatlichkeit; s. ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 46 f) und Kap. II 7 (S. 293 ff). – Ob Solon für sein Staatskonzept ägyptischen Anregungen gefolgt ist, ist bis heute umstritten; allein die Umsetzung in die Welt der Polis und das originelle Anreichern des Konzepts mit rechtlich-politischen Grundwerten stellte eine beeindruckende Leistung dar; s. Bd. II/2, Kap. II 17: ‚*Eunomia* und ägyptische Ma’at‘.

³⁵ AP 9; s. Anm. 9.

³⁶ Vgl. oben bei Anm. 20.

³⁷ Auf dieses rechtlich wie gesellschaftlich interessante Instrument gehe ich in ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 598 ff) ein.

- Mitwirkung der Bürger am Volksgericht.

Kleisthenes (~ 508 v.), Ephialtes (462 v.) und Perikles (nach 460 v.) haben Solons fundierendes politisches und rechtliches Denken weitergeführt und ergänzt. Der perikleische *Nómos hýbreos* (~ 450 v.), weitete mit einer großartigen Generalklausel (geltend zu machen mit Popularklage) den Schutz der Persönlichkeit (in Richtung *Menschenwürde*) aus:

„%° oujÁcs\$W fkujcb ½ qbæb ½ hvcb>lb ½ "æsb u³ o%mfvr¿sx o½ u³ o epým x o½ qbs° qnÜ ujqpfjtW fku pÿux ouj° , hsbog¿trx qšck upâk rftnpr¿ubk“ /
 „Wer ein Kind, eine Frau oder einen Mann, seien sie Freie oder Sklaven, tötlich beleidigt oder gegen sie etwas Gesetzwidriges unternimmt kann von jedem Athesner bei den Thesmoteten verklagt werden.“³⁸

Perikles ergänzte damit Solons Gesetzgebung, mit der bereits ein *post-mortaler Persönlichkeitsschutz* geschaffen worden war; latinisiert ‚*De mortuis nihil nisi bene*‘.³⁹

IV.

Nachwirkung Solons (in der Moderne)

Während uns die Werte der *Amerikanischen* (von 1774) und der *Französischen* (von 1789) *Revolutionsverfassungen* vertraut sind, ist ihr historischer Vorläufer aus dem archaischen Griechenland heute in Vergessenheit geraten.⁴⁰ – Die von der amerikanischen und französischen Revolution aufgegriffenen (alten) Werte erlangten aber auch deshalb politische Bedeutung, weil damit gezeigt werden konnte, dass das Denken der Vergangenheit nun fortgesetzt werden konnte. Das eröffnete neue Perspektiven.

Wir können stolz sein auf diese Abstammung, dürfen dabei aber nicht übersehen, dass auch bereits auf hohem politischen und rechtlichen Niveau verwirklichte Werte – wie die Solons – wieder verloren gehen können. Und das war für sehr lange Zeit der Fall!⁴¹

Solon stand am Beginn dieses Prozesses. Seine dynamisch angelegten Grundwerte ermöglichten Entwicklung (im ursprünglichen Wortsinn), denn sie konnten gleichsam ‚ausgerollt‘ werden. – Die Werte Freiheit, Gleichheit und politische Teilhabe sind somit nicht erst das Ergebnis neuzeitlicher Revolutionen. Man kann vielmehr Solon mit gutem Grund als politischen und rechtlichen Vater Europas

³⁸ Ich habe diesen Text in seiner griechischen Fassung Bd. II/1 von ‚als Motto vorangestellt; mehr dazu in ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14: Überliefert wurde dieses bahnbrechende, aber in seiner Bedeutung bis heute kaum zur Kenntnis genommene Gesetz unter anderem durch Demosthenes (XXI 47 gegen Meídias).

³⁹ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 588 ff) und FS für M. Binder (2010, 45 ff), wo ich auf Kants nicht ausgewiesene ‚Übernahme‘ eingehe.

⁴⁰ Vgl. aber in: Niggemann/Ruffing (2011). – In der Gegenwart hat das Ende des Kalten Krieges (1989) das politische Denken nicht klarer und phantasievoller werden lassen.

⁴¹ Die Ablehnung hat in Rom begonnen, das aus heutiger Sicht kaum Vorbilder entwickelt hat und wurde in Mittelalter und Neuzeit fortgesetzt; zur Verdrängung des ‚Griechischen‘ aus Europa verdienstvoll Hans E. Troje (1971).

betrachten und Aristoteles als „erste[n] große[n] Verfassungstheoretiker und Verfassungsanalytiker“.⁴²

Demokratie, Grund-Rechte und Verfassung sind jedoch keine Selbstläufer, auch das zeigt die griechische Entwicklung. Sie brauchen Menschen, die von diesen Werten erfüllt und gewillt sind, sie zu verteidigen und weiter zu entwickeln. – Dies ist von Bedeutung, weil die Gefährdungen dieser Werte nicht mehr dieselben sind wie einst: Heute droht in Europa Freiheitsverlust nicht durch äußere Feinde, sondern durch eigene Trägheit, Gewohnheit, Gleichgültigkeit und Hinnahme des Bestehenden.⁴³

Solons Werte-Trias ruft weiteres in Erinnerung: Der Schutz und die Aufwertung der Einzelnen gegen ihresgleichen und die Gemeinschaft verlangt danach, auch die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft ernst zu nehmen, denn Rechte und Pflichten bilden eine Einheit. Diese Pflichten drohen im überbordenden Individualismus der Gegenwart unterzugehen! Das verlangt heute von Bürgerinnen und Bürgern Gesetzestreue, politisches Interesse und Verantwortungsbereitschaft in vielerlei Hinsicht; vom Staat ein Handeln nach der Verfassung, Rechtsstaatlichkeit, soziales Gespür und den Mut, moderat aber konsequent den Nationalstaat (und einzelne seiner politischen Ebenen) zugunsten einer europäischen und internationalen Entwicklung zurückzunehmen. Mit Augenmaß!

Es liegt an uns, Solons Werte zu achten, zu schützen und weiter zu entwickeln, mögen sie oft auch – wie Gerechtigkeit – nur in Annäherungswerten erreichbar sein; denn ein *gemeinsames Europa* ohne diese Werte ist gar nicht denkbar. Europa ist im Entstehen und braucht politische und rechtliche Schritte, um zu jenem Europa zu werden, das Solons Werte vollauf leben und gegen alle Anfeindungen schützen kann. – Dabei ist nicht zu übersehen, dass eine solche Entwicklung neben einem *äußeren* politisch-rechtlichen Rahmen, auch ein *inneres menschliches* Wachstum voraussetzt, zumal dieser Bereich der technisch-ökonomischen Entwicklung hinterherhinkt und mehr denn je gefährdet erscheint.

Solon hat Voraussetzungen geschaffen, um seine Reformen mit Leben zu erfüllen; mag das auch erst 150 bis 100 Jahre später zur gesellschaftlich-politischen Wirklichkeit geworden sein: Er hat die nicht nur am Individual-, sondern vornehmlich am Gemeinwohl orientierte freie Rede in der politischen Öffentlichkeit, *Parrhesia* genannt, ermöglicht.⁴⁴ Er selbst hat diese Form der politischen Wahrheitssuche praktiziert und mit der ‚Öffnung‘ von Volksversammlung/Ekklesia und Volksgericht/Heliaia den institutionellen Rahmen dafür geschaffen.⁴⁵

Aus der griechischen Geschichte lässt sich demnach lernen, dass wir jene Fehler, die damals (vornehmlich im 5. Jahrhundert v.) gemacht wurden möglichst nicht wiederholen: Etwa das Beharren auf dem Stadtstaat, der Polis und damit das Verfehlen (für das Überleben) nötiger größerer politisch-demokratischer Einheiten

⁴² Vorländer 1999, 21.

⁴³ Vgl. Illouz 2015, 120 uH auf Étienne de La Boétie und Aristoteles.

⁴⁴ Allgemein zur Parrhesia: M. Foucault (2010). – Eva Illouz (2015, 36 ff) hat jüngst Parrhesia für ihre mutige kritische Auseinandersetzung mit Israel fruchtbar gemacht.

⁴⁵ Euripides hat dieser (für das Entstehen von Demokratie wichtigen) politischen Errungenschaft in den ‚Phoenikerinnen‘ ein Denkmal gesetzt (Verse 387 ff): Er lässt den aus Theben von seinem Bruder Eteokles verbannten Polyneikes (im Gespräch mit seiner Mutter Iokaste) ua. folgendes sagen (Übersetzung: J. J. Donner): „Eins ist das Schlimmste, dass er [sc. als Flüchtling] nicht frei reden darf.“ Worauf Iokaste antwortet: „Nicht sagen dürfen, was man denkt, ist Sklavenlos.“ Usw.

(Demosthenes!); vor allem aber jene fatale Fehlentwicklung (unter Perikles), die den Delisch-Attischen Seebund nicht egalitär-demokratisch weiterentwickelte, sondern zum Machtinstrument für den Hegemon Athen machte. – Wir hätten dann zwar vielleicht keine Akropolis, dafür aber ein historisch anderes Europa.

V.

Post scriptum

Die *Gerechtigkeitskonzeption* einer Gesellschaft steht im Konnex mit ihren *Grundwerten*, was für Athen/Attika das Zugrundelegen der zentralen Werte Solons bedeutete. – Dazu kamen schon damals weitere gesellschaftliche Werte wie der personale Schutz vor Hybris⁴⁶ und andere Formen gesellschaftlicher Anerkennung; etwa im bäuerlichen Bereich die anständige Begegnung und Behandlung der Eltern und ihre Unterstützung im Alter durch die Kinder⁴⁷ sowie sozialer Ausgleich bei Bedürftigkeit: Schutz von Waisen, Witwen, Kriegsinvaliden.⁴⁸ – Auch das ging in das abendländische Gerechtigkeitsdenken ein.

Wenn Axel Honneth dafür plädiert, „eine Gerechtigkeitskonzeption nicht auf die Darlegung und Begründung von allein formalen abstrakten Grundsätzen zu beschränken“, rennt er offene Türen ein;⁴⁹ denn diese Forderung ist alt und wurde vor 30 Jahren auch von Michael Walzer vertreten.⁵⁰ Das ist ein Kampf gegen Windmühlen, kann doch Gerechtigkeit sinnvoller Weise stets nur konkret (und auch dann nur annäherungsweise) angestrebt und erreicht werden.⁵¹ – Für problematisch halte ich Honneths Ansinnen, die demokratische Gerechtigkeit auf den Wert ‚Freiheit‘ zu beschränken; wenn auch nur in dem Sinne, dass nicht etwa Gleichheit und politische Teilhabe abgeschafft, aber doch als unselbständige Untergesichtspunkte der Freiheit verstanden werden sollen. Daraus entstünde nicht nur ein begrifflicher Verlust, sondern auch – was politisch, rechtlich, philosophisch und anderweitig schwerer wiegt – mangelnde Klarheit im Umgang mit diesen Werten. Daher sollte, bei wünschenswerter funktionaler Integration dieser Werte, ihre Eigenständigkeit bewahrt werden.

Schließen will ich mit dem deutschen Klassiker und Zeitgenossen Goethes, Friedrich Schiller, der Solon bewundert hat:

*„Bewundernswert bleibt mir immer der Geist, der den Solon bei seiner Gesetzgebung beseelte, der Geist der gesunden und echten Staatskunst, die das Grundprinzipium, worauf alle Staaten ruhen müssen, nie aus den Augen verlor: sich selbst die Gesetze zu geben, denen man gehorchen soll, und die Pflichten des Bürgers aus Einsicht und aus Liebe zum Vaterland, nicht aus sklavischer Furcht vor der Strafe, nicht aus blinder und schlaffer Ergebung in den Willen des Oberen zu erfüllen.“*⁵²

⁴⁶ Im Sinne eines bereits sehr umfassenden Persönlichkeitsschutzes, wie der ‚Nómos hýbreos‘ zeigt; dazu ausführlich: ‚Graeca‘ Bd. II/2, Kap. II 14.

⁴⁷ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 556 f).

⁴⁸ Dazu I. Weiler (1980 und 1988) und ‚Graeca‘ Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 569).

⁴⁹ Vgl. 2013, 119.

⁵⁰ 1983/1992 und dazu meine Besprechung, in: LJZ 1994, 163-165.

⁵¹ Das gilt auch für ‚Billigkeit‘, die meist ebenfalls individuell (im Rahmen richterlicher oder sonstiger Rechtsanwendung), seltener kollektiv (gesetzlich) ansetzt. – Zum juristischen Grundlagenkonzept der *Epieikeia/aequitas/equity/Billigkeit*: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 13.

⁵² Lykurgus und Solon (1790).

Der Rückgriff auf Solon und dessen Rechtsdenken ist in einer Zeit, in der die behandelten Werte erneut bedroht sind, keine Nebensache, sondern kann dabei unterstützen, Gefährdungen verschiedenster Art zu erkennen und zu vermeiden. – Es geht hier nicht nur um den historischen Solon, sondern um die Erhaltung seiner Werte in Gegenwart und Zukunft.

Heinz Barta,
Innsbruck, Juli 2015

Verwendete Abkürzungen

Anm. Anmerkung

AP ‚Athenaion Politeia‘/‚Der Staat der Athener‘: spät aufgefundenes Werk aus der Werkstatt des Aristoteles (entstanden ~ 330/325 v.); s. Wilamowitz-Moellendorf (1893). Dazu auch im ‚Glossar‘ der ‚Graeca‘-Bände

Bd./e. Band/Bände

Ed. Editor

FS Festschrift

GS Gedenkschrift

Hg./hg. Herausgeber/in oder herausgegeben

JuS (deutsche) ‚Juristische Schulung‘: 1961 ff (Jahr, Seite)

Kap. Kapitel

LJZ Liechtensteinische Juristenzeitung: 1994 ff (Jahr, Seite)

mwH mit weiteren Hinweisen

NF Neue Folge

S. Seite

s. siehe

ua. unter anderem

usw. und so weiter

v. vor unserer Zeitrechnung oder vor Christus

vgl. vergleiche

ZAR Zeitschrift für Altorientalische und biblische Rechtsgeschichte

Literatur

- Althoff Jochen/Zeller Dieter 2006: Die Worte der Sieben Weisen. Griechisch und deutsch, hg., übersetzt und kommentiert von ... Mit Beiträgen von M. Asper, D. Zeller und L. Spahlinger (Darmstadt, 2006)
- Aristoteles, Der Staat der Athener. Übersetzt und hg. von Martin Dreher (Stuttgart, 1997)
- Aristoteles, Politik. Übersetzt von Eugen Rolfes (Hamburg, 1958)
- Barta Heinz 1994: Buchbesprechung von M. Walzer, Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit (Frankfurt am Main/New York, 1992), in: LJZ 1994, (1994) 163-165
- Barta Heinz 2004: Zivilrecht. Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken, 2 Bde. (Wien, 2004²): Buch- und Internetauflage – <http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/>
- Barta Heinz 2010a: ‚Graeca non leguntur?‘ Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland!. Archaische Grundlagen, Bd. I (Wiesbaden, 2010)
- Barta Heinz 2010b:* ‚De mortuis nihil nisi bene. Postmortaler Persönlichkeitschutz in der Antike‘, in: FS für M. Binder (Wien, 2010) 45-56
- Barta Heinz 2011a:* Die Entstehung der Rechtsgeschichte, in: GS für Theo Mayer-Maly (Wien, 2011) 35-51
- Barta Heinz 2011b: ‚Graeca non leguntur?‘ Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland!. Bd. II/1 und II/2 (Wiesbaden, 2011)
- Barta Heinz 2012:* Antike Rechtsgeschichte – Heute?, in: ZAR 18 (2012) 249-262
- Barta Heinz 2013:* Die Erfindung der Rechtsvergleichung im antiken Griechenland, in: Mauritsch/Ulf (Hg.) Kultur(en) – Formen des Alltäglichen in der Antike, Bd. II. FS für Ingomar Weiler zum 75. Geburtstag (2013) 673-690
- Barta Heinz 2014: ‚Graeca non leguntur?‘ Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland, Bd. III/1: Das griechische Recht in seinem kulturhistorischen Umfeld – Beispiele aus Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und (Kautelar)Jurisprudenz (Wiesbaden, 2014)
- Barta Heinz 2015:* Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren: Einführung in die 6. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ 2011, in: Barta/Lang/Rollinger (Hg.), Prozeßrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen‘ – Teil I (Wiesbaden, 2015) 1-18
- Barta Heinz/Mayer-Maly Theo/Raber Fritz 2005: Lebendige Rechtsgeschichte. Beispiele antiker Kulturen: Ägypten, Mesopotamien und Griechenland
- Berneker Erich (Hg.) 1968: Zur griechischen Rechtsgeschichte (Darmstadt, 1968)
- Canaris Claus-Wilhelm 1996: Konsens und Verfahren als Grundelemente der Rechtsordnung – Gedanken vor dem Hintergrund der ‚Eumeniden‘ des Aischylos, in: JuS 1996, 573-580
- Dreher Martin 1997: s. Aristoteles, Der Staat der Athener
- Euripides, Sämtliche Tragödien in zwei Bänden. Nach der Übersetzung von J. J. Donner, bearbeitet von R. Kannicht, Anmerkungen von B. Hagen, Einlei-

- tion von W. Jens (Stuttgart, 1984, unveränderter Nachdruck der Auflage 1958²)
- Foucault Michel 2010: Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des Selbst und der anderen II. Vorlesung am Collège de France 1983/84. Aus dem Französischen von Jürgen Schröder (Berlin, 2010)
- Hönn Karl 1948: Solon. Staatsmann und Weiser (Wien, 1948)
- Honneth Axel 2013: Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit (Berlin, 2013)
- Illouz Eva 2015: Israel. Soziologische Essays. Aus dem Englischen von Michael Adrian (Berlin, 2015)
- Latte Kurt 1946/1968: Der Rechtsgedanke im archaischen Griechentum (1946), in: Berneker (Hg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte (1968) 77-98
- Niggemann Ulrich/Ruffing Kai (Hg.) 2011: Antike als Modell in Nordamerika? Konstruktion und Verargumentierung, 1763-1809. (Historische Zeitschrift, Beihefte, NF., Bd. 55) München/Oldenbourg, 2011
- Plutarch 1964: Lebensbeschreibungen. Gesamtausgabe. Mit einer Einleitung von O. Seel, Bde. I-VI. Dieser Ausgabe liegt die Übersetzung von J. F. Kaltwasser, 1799-1806, in der Bearbeitung von H. Floerke, 1913, zugrunde (München, 1964)
- Plutarch 2010: Grosse Griechen und Römer, Bde. I-VI. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Konrat Ziegler und Walter Wuhrmann. Mit einer Einführung von Konrat Ziegler und Hans Jürgen Hillen (Mannheim, 2010³)
- Schiller Friedrich 1790: Die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon (1790), in: Schillers Werke XI 6, eingeleitet und hg. von Eduard L. Leuschner (Wien/Hamburg/Zürich, o. J.) 81-116
- Troje Hans Erich 1971: Europa und griechisches Recht (Frankfurt am Main, 1971)
- Troje Hans Erich 2005: Bemerkungen zu ‚Europa und griechisches Recht‘, in: Barta/Mayer-Maly/Raber 2005, 270-281
- Vorländer Hans 1999: Die Verfassung. Idee und Geschichte (München, 1999)
- Walzer Michael 1983/1992: Sphären der Gerechtigkeit (München, 1992)
- Weiler Ingomar 1980: Zum Schicksal der Witwen und Waisen bei den Völkern der Alten Welt, in: SAECULUM XXXI (1980) 157-193
- Weiler Ingomar (Hg.) 1988: Soziale Randgruppen und Außenseiter im Altertum (Graz, 1988)
- West Martin L. (Ed.) 1992: Iambi et Elegi Graeci ante Alexandrum cantati, Vol. II (Oxford, 1992)
- Wilamowitz-Moellendorff Ulrich von 1893/1966: Aristoteles und Athen, Bd. I und II (Berlin, 1893; Berlin/Dublin/Zürich, 1966²)

* Die mit einem Sternchen* gekennzeichneten Publikationen können von der Homepage des Instituts für Zivilrecht heruntergeladen werden; <http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/mitarbeiter/barta/>